
Von: Diehl, Hans-Peter (MFFJIV) [<mailto:Hans-Peter.Diehl@mffjiv.rlp.de>]

Gesendet: Dienstag, 19. Juli 2016 08:34

An: ..

Cc: Adam, Kai (MFFJIV); Vogt, Andrea (MFFJIV); Vogelgesang, Irmgard (MFFJIV); Ruppenthal, Astrid (MFFJIV); Muth, Horst (MFFJIV)

Betreff: Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu dem hiesigen Rundschreiben vom 16. Oktober 2015 wird als Anlage ein Abdruck der Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Personen geeignet sind (Identitätsprüfungsverordnung), welche am 7. Juli 2016 in Kraft getreten ist, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Danach ist zum Zwecke des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne der §§ 31, 38 des Zahlungskontengesetz zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person auch zugelassen:

1. bei einem geduldeten Ausländer eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetz gemäß Anlage D2b in Verbindung mit Anlage D2a der Aufenthaltsverordnung,
2. bei einem Asylsuchenden der Ankunftsnachweis nach § 63a Asylgesetz.

Die Regelung des § 1 Nr. 3 der Identitätsprüfungsverordnung gleicht die bisherige Unterscheidung zwischen zur Identifikation geeigneten Duldungsbescheinigungen - mit Ausweisersatzcharakter (Trägervordruck D 1, BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2972) - und ungeeigneten Duldungsbescheinigungen - ohne Ausweisersatzcharakter (Trägervordruck D 2b (vgl. Bescheinigung D2b, BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2973) - an. Nach der Verordnung hat nunmehr fortan die Unterscheidung von Duldungsbescheinigungen mit und ohne Ausweisersatzcharakter für die notwendige Identifikation nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 Geldwäschegesetzes keine Bedeutung mehr. Damit hat der Ordnungsgeber klargestellt, dass beide Typen von Duldungsbescheinigungen in gleicher Art und Weise die Identifikationsfunktion erfüllen. Diese Bestimmung dient der richtlinienkonformen Umsetzung der EUZahlungskontenrichtlinie. Artikel 16 Absatz 2 der

EUZahlungskontenrichtlinie schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen. Die Richtlinie enthält also keinen Spielraum, einer bestimmten Gruppe von Geduldeten den Zugang zu einem Basiskonto zu verwehren

Bekanntlich verfügen viele Flüchtlinge bis zum vollständigen Abbau des ESAY-GAP noch über keinerlei entsprechende Dokumente, die den Anforderungen des § 4 Absatz 4 Nr. 1 Geldwäschegesetz genügen. Um zu vermeiden, dass Schutzsuchende von dem Zugang zu einem Basiskonto ausgeschlossen werden, werden die Ausländerbehörden unter Hinweis auf die im Rahmen der am 8. Oktober 2015 stattgefundenen Sachbearbeiterbesprechung getroffenen Absprachen gebeten, den Betroffenen vorerst zur Vermeidung eines ungeregelten Aufenthaltsstatus bis zur späteren Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde (§ 63 Abs. 3 S. 2 Asylgesetz) übergangsweise eine entsprechende (standardisierte) Duldungsbescheinigung zu erteilen. Die Ausstellung von lediglich formlosen Bescheinigungen über den aktuellen Aufenthaltsstatus durch einige Ausländerbehörden ist künftig zu unterlassen. Entsprechende formlose ausländerbehördliche Bescheinigungen sind zeitnah einzuziehen und durch förmliche Duldungsbescheinigungen zu ersetzen.

Diese Verfahrensumstellung ist erforderlich, weil der Zugang zu einem Konto nicht nur notwendig ist, da er eine kostengünstigere Abwicklung von Asylbewerberleistungen und anderen Sozialleistungen für die Träger dieser Leistungen ermöglicht. Er ist auch für den Zugang der Geduldeten und Asylbewerber zum Arbeitsmarkt sowie für Pflichtpraktika, Orientierungspraktika sowie sonstige Einstiegsqualifizierungen erforderlich. Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit ohne Zugang zu einem Konto ist oft nicht möglich, wenn Geduldeter und Asylbewerber nicht Inhaber eines Kontos sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans-Peter Diehl

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

- Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung -

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Telefon 06131 16-5102

Hans-Peter.Diehl@mffjiv.rlp.de

www.mffjiv.rlp.de

Az.: 726/19 315 (D)